BEBAUUNGSPLAN "IN DEN SPELZENFELDERN"

SATZUNG

VG IRREL
ORTSGEMEINDE ERNZEN

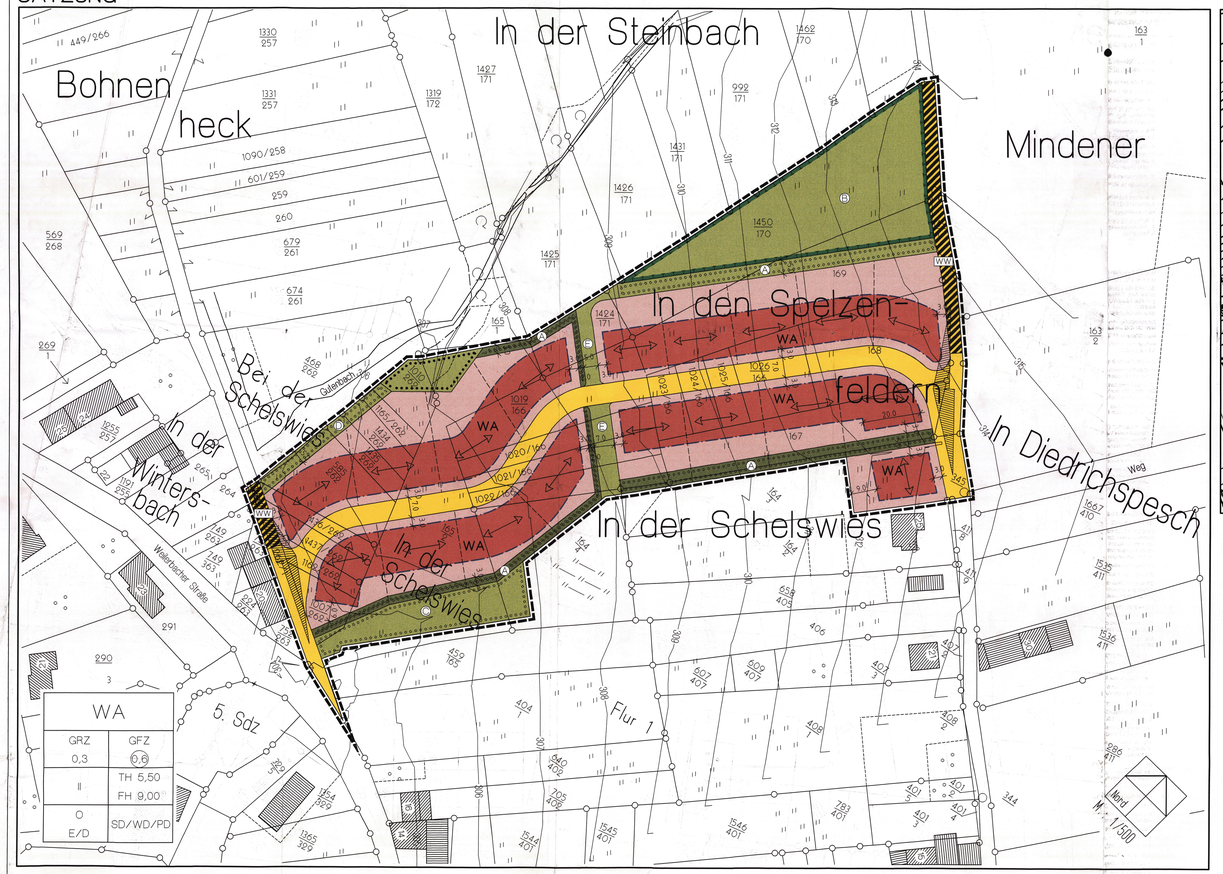

Die Karte mit den Inhalte der Flurbereinigung des entlassenen Aussiedlerhofes wird zur Information im Anhang der Begründung beigefügt

LEGENDE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3	Grundflächenzahl GRZ	(Beispiel)
0,6	Geschossflächenzahl GFZ	(Beispiel)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert	(Beispiel)
TH 5,50	Traufhöhe als Höchstwert	(Beispiel)
FH 9,00	Firsthöhe als Höchstwert	(Beispiel)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze
- o Offene Bauweise
- ⟷ Stellung der baulichen Anlagen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- WW Wirtschaftsweg

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Ⓐ Randliche Eingrünung
- Ⓑ Streuobstwiese
- Ⓒ Feldgehölz
- Ⓓ Uferschutzstreifen
- Ⓔ Vernetzungsgrün
- Private Grünflächen
- Randliche Eingrünung

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Natürnaher Graben und Quelzession
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 234 Flurstücksgrenze laut Katester
- 234/1 Flurstücksnummer laut Katester
- 38.0 Bemaßung
- Gebäude laut Katester
- Höhenlinien
- Sichtdreieck

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

08. Feb. 01
Bitburg, den
Katasteramt Prüm
Außenstelle Bitburg
Im Auftrag
Klaus Olejniczak
(Katasteramtsrat)

Der Ortsgemeinderat hat am 30.11.1999 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 19.06.2000 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monates in der Zeit vom 27.07.2000 bis 03.09.2000 zur erneuten Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Stellen, die von der Planung berührt werden, wurden am 10.06.2000 mit dem Hinweis unterrichtet, daß beantragt, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die erneute Auslegung gem. § 3 (3) BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.09.2000 bis 06.10.2000.

Ernzen, den 17.02.2001
Ortsgemeinde Ernzen
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monates in der Zeit vom 27.02.2000 bis 03.03.2000 zur erneuten Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Stellen, die von der Planung berührt werden, wurden am 10.02.2000 mit dem Hinweis unterrichtet, daß beantragt, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Ernzen, den 17.02.2001
Ortsgemeinde Ernzen
Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat hat am 23.11.2000 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) als Satzung

BESCHLOSSEN

Ernzen, den 17.02.2001
Ortsgemeinde Ernzen
Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit den Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ernzen, den 17.02.2001
Ortsgemeinde Ernzen
Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, wo der Plan zur Zeit während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan in Kraft tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ernzen, den 17.02.2001
Ortsgemeinde Ernzen
Ortsbürgermeister

Bitburg, den 01.06.2001
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:
(Gerhard Kaiser)

S4634 Bitburg, den 01.06.2001
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:
(Gerhard Kaiser)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Erschließung des Bundesstaates Berlin (Berlin) sowie zur Änderung baugesetzlicher Vorschriften vom 16.02.1997 (BGBl. I S. 2443), berichtigt am 16.03.1998 (BGBl. I S. 507)
2. Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung/BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und Arbeitsplätzen im Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der baulichen Anlagen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990/Plan-VO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage (Planz/VO 90) und die DIN 18003.
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994).
5. Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz (LWaG) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvereinfachungsrechtlicher Vorschriften vom 05.11.1999 (GVBl. S. 407)
6. Gewässerordnung für Rheinland-Pfalz (GewO) i.d.F. vom 20.01.1984 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Landesgesetzes zur Änderung beseitigungsrechtlicher Vorschriften vom 22.12.1999 (GVBl. S. 451)
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz-LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit in den Ländern (2. Zusatzgesetzes)Änderungsgesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632).
8. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1960 (GVBl. 1961 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvereinfachungsrechtlicher Vorschriften vom 05.11.1999 (GVBl. S. 407)

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

SYSTEMSKIZZE (LÄNGSSCHNITT)

WW
30,00
30,00
30,00